

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter

aller weiterführenden allgemein bildenden und
beruflichen Schulen im Saarland
der Grundschulen
der Förderschulen

Anne Wannemacher

Tel.: 0681 501 7876
Fax: 0681 501 744

Gesunde-
schule@bildung.saarland.de

Abteilung B

nachrichtlich

dem LPM
den Staatlichen Studienseminalen und dem
Landesseminar
der Landesbeauftragten für den
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
den FGTS-Maßnahmenträgern
den GGTS-Schulträgern

19. Februar 2021

Dieses Rundschreiben wird Ihnen auch über das Schulnetz zugestellt.

Aktualisierung des Musterhygieneplans

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

in den letzten Beschlüssen der Ministerpräsident*innen der Länder gemeinsam mit der Bundeskanzlerin wurde der Öffnung im Betreuungs- und Bildungsbereich stets hohe Priorität eingeräumt, sobald das Infektionsgeschehen es zulässt. Mit Schreiben vom 11. Februar wurden Sie über die Rahmenvorgaben zum Schulbetrieb ab dem 22. Februar und die schulspezifische Umsetzung informiert. Wir hoffen, dass sich das Infektionsgeschehen weiter reduzieren wird, so dass weitere Öffnungsschritte noch im März möglich werden.

Wir sehen im Präsenzunterricht den besten Weg, Bildungsgerechtigkeit sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verwirklichen, dem Wohl aller Kinder und Jugendlichen entsprechend zu handeln. Gleichzeitig ist es unsere Aufgabe, die Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten bestmöglich zu schützen. Dabei sind wir uns natürlich bewusst, dass es einen absoluten Schutz – wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen auch – nicht geben kann.

Auch wenn derzeit ein deutlicher Rückgang des Infektionsgeschehens durch die weitgreifenden Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV2-Virus zu verzeichnen ist, müssen wir orientiert an den aktuellen Erkenntnissen, insbesondere zu den neuen Virusvarianten, und in Abstimmung mit dem Gesundheitsressort und den Gesundheitsämtern, auch weiterhin strenge Maßnahmen ergreifen, um den Infektionsschutz für alle in der Schule zu gewährleisten.

Die Regelungen des aktualisierten Musterhygieneplans orientieren sich an teilweise neuen Erkenntnissen und Empfehlungen, wie beispielsweise der S3-Leitlinie, und führen zu einem unvermindert hohen Sicherheitsniveau. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Plan vom 17.11.2020 betreffen die im Folgenden aufgeführten Kapitel. Die Neuregelungen sind zitiert:

4.2 Feste Gruppen und Mindestabstand

Als feste Gruppe gilt im Regelfall die Klasse und nur im Falle von klassenübergreifenden Kursen maximal der jeweilige Jahrgang in der gleichen Schule. Ausnahmeregelungen in der GOS sind nach Abstimmung mit der Schulaufsicht möglich.

Auch in der Betreuung bzw. im angepassten pädagogischen Angebot müssen die Kontakte zwischen den Kindern so gering wie möglich gehalten werden. Es sollten daher möglichst den Clustern im Präsenzangebot entsprechende feste Gruppen gebildet werden. Eine Durchmischung von Schüler*innen sowie Betreuungspersonal aus verschiedenen Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden.

[...]

Beim Unterricht im Klassen- bzw. Kursraum sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung soll der Abstand von 1,5 m wo immer möglich eingehalten werden.

4.3 Regelungen zum Tragen einer Maske

Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler - auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule - sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines MNS. Statt eines MNS können freiwillig auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.

Die Lehrkräfte entscheiden, ob unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Einhaltung und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurze Ausnahme von der Tragepflicht des MNS gewährt werden kann. Dies kommt nur in Betracht, wenn keine Nahfeldsituation (vgl. 1.3) gegeben ist. Dies kann z.B. der Fall sein während einer Präsentation an der Tafel. Auch können möglichst kurze Übungsphasen im Fremdsprachenunterricht oder im Sprachförderunterricht in normaler Sprechstärke und auch vor der Klasse ohne Maske durchgeführt werden, sofern die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes. Den SuS soll bei Bedarf eines/einer Schüler*in für kurze Zeit eine Pause auf dem Schulhof ohne MNS ermöglicht werden.

Bei der Abiturprüfung gelten gesonderte Regelungen.

[...]

Diese Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen. [...]

Als Mund-Nasen-Schutz gelten definierte Medizinprodukte mit entsprechender CE-Kennzeichnung (vgl. 1.).

[...]

Da das Tragen einer Maske über einen längeren Zeitraum hinweg zu körperlichen Belastungen, zum Beispiel Kopfschmerzen, führen kann, soll den Schüler*innen die Möglichkeit zu angemessenen Erholungspausen im Freien sowie bei Bedarf während der Unterrichtsstunde und während des Lüftens gegeben werden. Den Schüler*innen soll während dieser „Tragepausen“ im Unterricht das Trinken mitgebrachter Getränke am Platz erlaubt werden.

4.3.1 Tragen einer Maske durch Lehrkräfte im Unterricht

Für Lehrkräfte ist das Tragen eines MNS im Unterricht grundsätzlich verbindlich.

In einzelnen, zeitlich möglichst kurzen (in der Summe nicht länger als 15 Minuten) Unterrichtssituationen, in denen das Verdecken der Mundpartie durch eine Maske verhindern würde, dass Lerninhalte adäquat vermittelt werden können, der Mindestabstand hingegen konstant gewährleistet werden kann, kann die Lehrkraft entscheiden, das Tragen der eigenen Maske auszusetzen. Dies kann zum Beispiel in einzelnen Situationen beim Fremdsprachen- oder Sprachunterricht oder bei Vorträgen der Fall sein. Auch in diesen Fällen bietet sich ggf. das kurzzeitige Tragen eines Visieres an. Regelmäßiges Lüften muss sichergestellt sein und dokumentiert werden.

Da das Tragen einer Maske über einen längeren Zeitraum hinweg zu körperlichen Belastungen, zum Beispiel Kopfschmerzen, führen kann, soll auch von den Lehrkräften die Möglichkeit zu angemessenen Erholungspausen im Freien (zum Beispiel in Pausen) genutzt werden.

4.3.2 Abgabe von Masken an die Schulen

Um insbesondere in der aktuellen Pandemielage dem besonderen Schutzbedürfnis der in Schule tätigen Personen und auch den Schülerinnen und Schüler entgegen zu kommen, stellt das Ministerium für Bildung und Kultur allen Schulen auch weiterhin FFP2-Masken (bzw. partikelfilternde Halbmasken analoger Standards) zur Verfügung, die auf Wunsch an alle in der Schule tätigen Personen ausgehändigt und nach eigenem Bedürfnis getragen werden können. Eine Empfehlung, diese Masken, statt einer MNS zu tragen, ist damit nicht verbunden. Es handelt sich um eine individuelle Entscheidung der Lehrkräfte und des sonstigen in der Schule eingesetzten Personals.

Auch chirurgische Masken (Mund-Nase-Schutz bzw. MNS) werden den Schulen vom Ministerium für Bildung und Kultur weiterhin für die Lehrkräfte und bei Bedarf auch zur Abgabe an die Schülerinnen und Schüler (MNS auch in Kindergröße) zur Verfügung gestellt.

11. Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr

Bei der gesonderten Schülerbeförderung, z. B. im Bereich der Förderschulen oder der inklusiv an Regelschulen beschulten Schüler*innen ist wie im ÖPNV das Tragen eines Mund-

Nasen-Schutzes verpflichtend (oder notfalls eines Visiers, wenn z.B. aus medizinischen Gründen das Tragen eines MNS nicht möglich ist). Zwischen jedem Schüler bzw. jeder Schülerin soll ein Platz freibleiben.

17.2 Personen mit Krankheitssymptomen

Als Verdachtsfall für eine COVID-19-Erkrankung gelten Personen mit Symptomen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, insbesondere: erhöhte Temperatur, Fieber ($\geq 38,0^{\circ}\text{C}$); respiratorische Symptome (Husten, Halsschmerzen); Kopfschmerzen; allgemeines Krankheitsempfinden (Müdigkeit, Abgeschlagenheit); gastrointestinale Symptome wie Durchfall, Übelkeit und/oder Erbrechen; Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

Bei Personen bei denen kein Risikokontakt bekannt ist und die mindestens eines der folgenden Symptome aufweisen, soll ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer Infektion mit SARS-CoV-2 angenommen werden (solange nach ärztlichem Urteil keine andere Erklärung vorliegt):

- Fieber $> 38,0^{\circ}\text{C}$, reduzierter Allgemeinzustand
- trockener Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt)
- ausgeprägte gastrointestinale Symptome (anhaltende erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen)
- Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (Hypo- oder Anosmie bzw. Hypo- oder Ageusie)

Treten bei einer Person in der Schule eines der o. g. Krankheitssymptome auf, soll der Schulbesuch unterbrochen werden und wie im Folgenden dargestellt verfahren werden. Der ÖPNV sollte nach Möglichkeit nicht genutzt werden. Bei jüngeren Schüler*innen sind die Eltern in jedem Fall zu benachrichtigen. Bis zum Verlassen der Schule sollte die erkrankte Person sich in einen Raum mit möglichst wenigen Kontakten zu anderen Personen begeben.

Schüler*innen mit den o.g. Symptomen, die auf ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, sollen bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht an Präsenzunterricht teilnehmen.

Schüler*innen mit leichteren Krankheitszeichen sollen ebenfalls erst nach einer symptomfreien Phase von 48 Stunden wieder an Präsenzunterricht teilnehmen.

Bei Symptomen, die sicher auf eine bekannte chronische Erkrankung (z.B. eine Allergie) zurückzuführen sind, und nicht auf eine Infektionserkrankung, kann die Schule weiterhin besucht werden.

Es empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin (vorher in der Praxis anrufen). Diese/r entscheidet über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19.

Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt oder der Ärztin angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt hat, die Schule besuchen.

Alle weiteren Regelungen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. von der Ortspolizeibehörde getroffen.

Zur Wiederzulassung des Besuchs der Schule darf von der Schule generell kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest verlangt werden.

Sicherlich haben Sie der Berichterstattung in der Presse entnommen, dass derzeit ein freiwilliges Testangebot in Form von Antigen-Schnelltests an Schulen erarbeitet wird. Unser Ziel ist es, dadurch Infektionen mit dem Coronavirus so früh wie möglich zu erkennen und die Sicherheit an den Schulen zu erhöhen. Dabei soll der Test allen an der Schule tätigen Personen sowie Schüler*innen zur Verfügung gestellt werden. Daher richtet sich das Angebot an Lehrkräfte und das weitere in der Schule tätige Personal, wie beispielsweise Mitarbeitende in der Verwaltung, FGTS- Mitarbeiter*innen, Schulsozialarbeiter etc., und Schüler*innen, die im Präsenzangebot der Schulen sind. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu in einem gesonderten Rundschreiben.

Uns ist bewusst, dass die Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen personell und organisatorisch immer wieder eine große Herausforderung darstellt und standortspezifische Lösungen erarbeitet werden müssen.

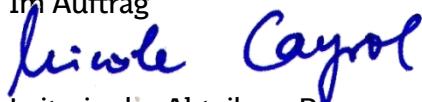
Wir möchten darauf hinweisen, dass wir den Schulen auch weiterhin MNS zur Verfügung stellen werden, die auch für die Ausgabe an Schüler*innen gedacht sind. Es ist nun auch möglich, medizinischen MNS in Kindergröße zu bestellen. Auch ein Kontingent an FFP2-Masken bzw. Masken vergleichbarer Standards werden den Schulen weiterhin zur Verfügung gestellt, um sie auf Wunsch – nicht als PSA – an alle in der Schule tätigen Personen abzugeben. Unabhängig davon werden auch die Masken, die von attestiert vulnerablen Lehrkräften als PSA getragen werden, in der erforderlichen Zahl weiterhin zur Verfügung gestellt. Bitte wenden Sie sich für Fragen dazu und für Nachbestellungen wie bisher an Herrn Patrick Maurer (gesunde-schule@bildung.saarland.de).

Trotz aller Unterstützung werden die Anpassungen an den neuen Musterhygieneplan auch diesmal eine Vielzahl von Anstrengungen mit sich bringen; einzelne Maßnahmen werden sogar voraussichtlich eines Vorlaufs bedürfen und daher nicht sofort vollumfänglich umsetzbar sein.

Wir danken Ihnen und der gesamten Schulgemeinschaft ausdrücklich für Ihr großes Engagement und Ihre Sorgsamkeit in dieser uns alle herausfordernden, um für unsere Kinder und Jugendlichen ein schulisches Lern- und Betreuungsangebot unter den großen Herausforderungen der Pandemie sicherzustellen. Dies darf ich Ihnen insbesondere im Namen von Frau Ministerin Streichert-Clivot und Herrn Staatssekretär Benedyczuk übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Leiterin der Abteilung B

Bildungspolitische Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten